

im Taufbuche hätten mitunterfertigen müssen, hergestellt worden wäre. Beide Vorschriften wurden nicht beobachtet, daher die Taufmatrikel im vorliegenden Falle über die Frage, wer als Mutter des unehelich gebornen Kindes anzusehen sei, nicht als beweismachend zu betrachten sei.

Sieghartskirchen.

† Johann Gröbel,

em. Dechant, Consistorialrath, Pfarrer und Subelpriester.

XIV. (Restitutionspflicht des Beichtvaters.) In der vortrefflichen Correspondenz des Wiener Priestervereines wird folgender praktischer Fall vorgelegt und beantwortet: Obilo, ein Confessarius, hat seine Moral schlecht studirt; namentlich war ihm die Lehre von der Restitution eine terra incognita; in der Verwaltung seines heiligen Amtes war er zudem von ungemeiner Leichtfertigkeit; so geschah es denn gar oft, daß er Pönitenten, denen nach allen Regeln der Gerechtigkeit die Restitution zur Pflicht gemacht werden mußte, davon kein Sterbenswörtchen sagte; ja ein oder das andere Mal kam es sogar vor, daß er auf diesbezügliche directe Fragen des Beichtenden in Fällen, wo die Verpflichtung zum Schadenersatz für jeden auch mangelhaft gebildeten Theologen klar zu Tage lag, eine solche geradezu negirte. Da liest er nun einmal ein gebiegenes Moralwerk; er erkennt, von der Gnade erleuchtet, wie viel er bisher in seinem Berufe gefehlt, sein Gewissen wird beunruhigt und er sucht Verzeihung, Trost und Rath bei einem bewährten Seelenführer; wie wird dieser den reinigen Obilo bezüglich seiner errata et omissiones in Sachen der Restitution belehrt und wozu wird er ihn verhalten haben?

Antwort? Der vom Priester Obilo consultirte Beichtvater muß im proponirten Falle sich zunächst die Frage beantworten, ob Obilo aus eigener schwerer Schuld (Nachlässigkeit oder Unwissenheit) die Pönitenten zur Restitution zu mahnen unterlassen oder sie von der offenbaren Pflicht des Schadenersatzes losgezählt habe.

Hat Obilo ex gravi culpa eine zweifellose Restitutionspflicht ausdrücklich negirt, so muß er jedenfalls dafür sorgen, daß dieser Fehler gut gemacht werde; kann es im Beichtstuhl nicht geschehen und kennt Obilo den Pönitenten, so ist er verpflichtet, denselben (seine Bereitwilligkeit zu restituiren vorausgesetzt) auch extra confessionale selbst cum gravi incommodo zur Restitution zu mahnen; selbstverständlich muß er sich früher die Zustimmung des Pönitenten erbitten, daß er über eine in der Beicht verhandelte Angelegenheit mit ihm reden dürfe. Wollte Obilo das nicht thun, so obliegt ihm selbst als dem zur Schädigung eines anderen positiv Mitwirkenden die Pflicht des Ersatzes. Für den Fall jedoch, daß Obilo bei seiner irrigen Entscheidung nur ein geringes Verschulden trifft, ist derselbe

nicht gebunden extra confessionem cum gravi incommodo den zur Restitution verpflichteten Pönitenten an seine Schuldigkeit zu erinnern. — Letzteres gilt nach der allgemeinen Ansicht der Theologen auch dann, wenn der Beichtvater selbst aus schwer schuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit es einfach unterläßt, den Pönitenten zur Restitution zu verhalten, denn vermöge seines Amtes ist er zwar verpflichtet einen geistigen Schaden des Pönitenten zu verhindern, nicht aber zeitliche Nachtheile anderer hintanzuhalten; so der heil. Alphons, Theol. mor. VI. n. 621. (Vide cl. Müller, Theol. mor. III. § 170 und II. § 145 n. 3.)

XV. (Plural oder Singular beim Todtenofficium und ähnliche Zweifel.) Bei gestifteten Jahrtagen geht gewöhnlich eine sogenannte Vigil, d. i. eine Nocturne und die Laudes voraus. Der Schluß nun wird fast überall verschieden gehalten, indem das Pater noster recitando angestimmt wird oder nicht; et ne nos . . . im Terzfall oder im gleichen Tone mit dem folgenden Psalm de profundis gebetet wird. Ebenso verhält es sich mit dem Requiem, das zum Psalm gehört. Bei Requiescat . . . hört man bald den Singular, bald den Plural. Viele machen zuletzt ein Kreuz über die armen Seelen. Was ist Rechtens?

Antwort: Das Officium defunctorum kann entweder cantando oder recitando performed werden, je nachdem dies im Stiftungsbrieфе verlangt ist. Steht im selben nichts, so wird man nach Ortsgebrauch entscheiden müssen, denn die Gläubigen begehren die Stiftung der Präsumtion gemäß so, wie sie selbe vollzogen sehen.

Wird das Officium def. recitirt, also nicht in den verschiedenen Tönen der Psalmen und Antiphonen gesungen, so wird man auch die zwei Worte: Pater noster, sowie das: Et ne nos inducas und die nachfolgenden Versikeln auf einem Tone vortragen müssen.

Wird das Officium def. in den Tönen der Psalmen und Antiphonen gesungen, so muß man wohl die zwei Worte: Pater noster sowie das Et ne nos inducas . . anstimmen; das Caerem. Ep. (lib. 2. cap. 10. n. 3) sagt dies deutlich; ob das Pater noster . . Et ne nos . . . A porta inferi etc. im Terzfall zu singen sei, möchte zu verneinen sein. Vor mir liegt der Ordo Exequiarum (editio Ratisbonensis prima, ex Rituali, Missali, Graduali et Breviario Romano praevia approbatione Congregationis Sac. Rituum accurate de prompta et pro majori canentium praesertim commoditate apte disposita. Ratisbonae 1872); in selbem werden Antiphonen und Psalmen unter Noten vorgetragen, das Pater noster und alles Uebrige bis zum Schlusse ohne Noten; nicht bloß dies; in der Rubrik vor dem Pater noster, ebenso in der Rubrik vor dem Psalm Lauda anima mea und de profundis steht ausdrücklich: